

Gericht empfiehlt "Burkini" zum Schwimmen

Muslimisches Mädchen wird nicht vom Schwimmunterricht mit Jungs befreit

Das neunjährige Mädchen besucht die Grundschule in Gelsenkirchen. Seine Eltern beantragten beim Schulamt, das Kind vom Schwimmunterricht zu befreien. Begründung: Da müsste es sich vor den Jungen in der Klasse ausziehen. Das sei mit dem Koran unvereinbar, zumindest wenn man ihn streng auslege. Ihre Tochter müsse vor sexuellen Versuchungen bewahrt werden.

Schulamt und Verwaltungsgericht lehnten es ab, dem Kind den Schwimmunterricht zu ersparen. Das Mädchen könne eine den islamischen Bekleidungsvorschriften entsprechende Schwimmkleidung tragen. So auch der Standpunkt des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (19 B 1362/08).

Es sei mittlerweile nichts Ungewöhnliches mehr, dass muslimische Frauen und Mädchen beim Schwimmen einen so genannten "Burkini" trügen. Das gelte nicht nur für Deutschland, sondern auch für islamisch geprägte Länder. Grundsätzlich sei es zumutbar, eine derartige Schwimmbekleidung zu tragen und so den Konflikt zu bewältigen, ohne das Mädchen beim Sport aus der Klassengemeinschaft fernzuhalten.

Sollte die Schülerin von Mitschülern wegen des Anzugs gehänselt werden, sei es selbstverständlich die Pflicht der Lehrkräfte, auf die Schulkameraden pädagogisch einzuwirken, damit sie dem Mädchen verständnisvoll, tolerant und respektvoll begegneten.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/gericht-empfiehl-burkini-zum-schwimmen>